

EHG Stadt Bismark (Altmark) Eingegangen				
17. Okt. 2023				
Bgm	HA	KA	GA	PA



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •  
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Stadt Bismark (Altmark)  
Bauamt  
Breite Straße 11  
39629 Bismark (Altmark)

**1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Steinfeld  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Steinfeld-West“  
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**

Anlagen:  keine  
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück  
 Vermessungsunterlagen

**Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)**

Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher Sicht gegenüber der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans und Aufstellung des o. g. Bebauungsplans Bedenken auf Grund der Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergeben (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).

Die Freiflächensolaranlage wird auf 2 Teilflächen nördlich und südlich des Schienenwegs Stendal - Uelzen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Die Größe der Geltungsbereiche des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 16 ha. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Ortschaft Steinfeld sind diese Bereiche als Fläche für Landwirtschaft und Gewerbliche Baufläche dargestellt. Zukünftig sollen zwei Sonderbauflächen Solarenergienutzung ausgewiesen werden. Für die Freiflächensolaranlage werden ca. 16 ha Ackerland mit überwiegend mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen von 38 bis 47 Bodenpunkten) in Anspruch genommen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind noch nicht endgültig festgelegt.

Stendal, 13.10.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 11.09.2023

Mein Zeichen:

61220/1-88-2023

61220/2-343-2023

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: katrin.krumsieg

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07

(03931) 633-100

E-Mail:

PoststelleSDL@alff.mule

sachsen-anhalt.de

Internet:

[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark)

altmark

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://lsauri.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BIC MARKDEF 1810

IBAN DE 21810000000081001500

Begründung zu den Bedenken:

- Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt, § 15 LwG LSA.
- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätzen 84 und 85 des LEP 2010 LSA sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115, sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO). Die Arbeitshilfe stellt aber mit der oben genannten Aussage klar, dass die ertragsschwachen Standorte für Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.
- Der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal (Leitfaden LK SDL) fordert auf Seite 13 die Prüfung von Planungsalternativen:  
„Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein gesamtträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.... Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und –alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“
- Die Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Bismark hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung Leitgedanken Photovoltaik aufgestellt (Stand 24.11.21 mit 1. Änderung vom 23.11.2022). Hier wird unter Punkt 2. festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Dazu ist eine Potentialanalyse für Konversionsflächen zu erstellen. In Punkt 4.4 wird die Einzelanlagengröße auf 20 ha und der Anteil der PV-Flächen an der Gemarkung mit 5 % begrenzt. Nach Punkt 4.6 sollte die durchschnittliche Bodenwertzahl für die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Freiflächenanlagen nicht über 30 liegen. Entsprechend Punkt 4.8 muss eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung möglich sein. Weiterhin wird unter Punkt 4.9 dem Bau von PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB Vorrang eingeräumt.

Der Planer trägt in der Begründung zum Bebauungsplan u. a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor:

- Begründung zum o.g. Bebauungsplan, Seite 4: „Bedingt durch den Klimawandel wird es auf den Böden mit geringer Ackerwertzahl zukünftig kaum möglich sein, gute Ernteerträge zu erzielen. Diese Flächen sind damit potentiell für die Gewinnung von Elektroenergie geeignet. Bei der Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplanes stellte die im Plangebiet vorhandene Ackerwertzahl ein entscheidendes Kriterium für die Zustimmung zu dieser Planung dar“.
- In Bezug auf die Leitgedanken Photovoltaik der EHG Bismark Pkt. 4.6 (Die Bodenwertzahl soll unterhalb der Grenze von 35 Bodenpunkten liegen, Begründung zum o. g. genannten Bebauungsplan Seite 7) legte der Planer dar, dass die Bodenpunkte bei 43 Punkten und 40 Punkten liegen. Wegen des Wassermangels im Plangebiet spielen die Bodenpunkte in diesem Fall bei der Beurteilung eine untergeordnete Rolle.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann den Argumenten des Planers nur teilweise gefolgt werden.

- Wie bereits dargestellt, liegen die Bodenwertzahlen der überplanten Landwirtschaftsflächen nach GIS Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt zwischen 38 und 47 Bodenpunkten. Damit gehören sie zu den besseren Böden der Gemarkung. Laut Luftbild befinden sich süd-östlich von Steinfeld an den Schienenwegen Flächen mit geringeren Ackerzahlen, die ggf. für Freiflächensolaranlagen genutzt werden könnten.
- Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.
- Das nur allgemein dargestellte Argument des Wassermangels im Plangebiet kann ohne weitere Begründung aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.
- Es wird zugestimmt, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Werden dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. Dem Amt liegen diesbezüglich keine genauen Informationen vor.
- In den vorliegenden Begründungen zum Bebauungsplan bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans fehlen der gemäß der o.g. Arbeitshilfe PVFA MID und des Leitfadens LK SDL geforderte Nachweis, dass weitere Konversions- und Brachflächen bzw. Flächen mit geringere Bodenbonität für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.
- Ich verweise auf den Leitfaden des LK SDL, Seite 13:  
„Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.... Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und –alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“

Eine Prüfung von Planungsalternativen ist in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Die allgemeine Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan Seite 21 und in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans Seite 11, dass es keine Alternativen gab, reicht aus landwirtschaftlicher Sicht als Begründung für die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche nicht aus (siehe Gesetze und Verordnungen oben).

Auch die unter Punkt 2. der Leitgedanken Photovoltaik der Einheitsgemeinde Stadt Bismark geforderten Potentialanalyse für Konversionsflächen fehlt in den Unterlagen.

Ich verweise hiermit noch einmal auf die Wichtigkeit der Erstellung eines Gesamträumlichen Konzepts Photovoltaik zur Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Bismark. Hier sollte dargelegt werden, ob Konversions- oder Brachflächen oder schwächer bonitierte Böden für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einbezogen werden. Dadurch wird verhindert, dass es ohne gemeindliche Steuerung punktuell zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übermaß kommt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für eine Freiflächensolaranlage auf Grund der hohen Bodenwertzahlen im Geltungsbereich, der aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbaren bzw. fehlenden Begründung für die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche und der fehlenden Alternativprüfung bzw. Potentialanalyse, ob weitere Konversions- und Brachflächen oder Flächen mit schwächer bonitierten Böden in der Gemeinde für die Überplanung mit einer Freiflächensolaranlage zur Verfügung stehen.

Werden die Bedenken nicht berücksichtigt, sind folgende Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage verliert ein Landwirtschaftsbetrieb 3,4 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Für die Gemarkung Steinfeld ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von Landwirtschaftsfläche in Höhe von ca. 2,4 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung eine hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o. g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur erfolgen soll, wenn ... nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie bereits erwähnt, von einem landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.
- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.

Folgende Hinweise gebe ich zu den notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Die Überplanung von Landwirtschaftsflächen als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.
- Nach § 7 (1) Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA i. V. m. § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG sind bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.
- Es ist zu prüfen, ob als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Möglichkeiten der Entsiegelung baulicher Brachen, Rekultivierung von Deponien, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und Aufwertungen von vorhandenen Naturräumen genutzt werden können.
- Ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen unumgänglich, sind Maßnahmen zu wählen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden können.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden (LEP 2010 LSA – G116).
- Werden externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, sind Art und Standorte der Maßnahmen mit dem ALFF Altmark abzustimmen.

**Abschließender Hinweis:**

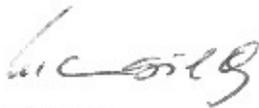
In der Begründung zum o.g. genannten Bebauungsplan Seite 7 bezieht sich der Planer auf die Leitgedanken Photovoltaik der EHG Bismark Pkt. 4.6 = Die Bodenwertzahl soll unterhalb der Grenze von 35 Bodenpunkten liegen.

In der öffentlich zugänglichen Version der Leitgedanken Photovoltaik (Stand 24.11.21 mit 1. Änderung vom 23.11.2022) auf der Internetseite der EHG Stadt Bismark lautet der Punkt 4.6: „Die durchschnittliche Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen einer geplanten Freiflächenanlagen sollte nicht über 30 liegen.“ Die Planungsunterlagen sollten korrigiert bzw. vereinheitlicht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Im Auftrag



Krumsieg



Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Bismark  
Bauamt - zu Hd. Herrn Dähne

Breite Straße 11  
39629 Bismark (Altmark)



### Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:  
Arnimer Straße 1-4  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [bauamt@landkreis-stendal.de](mailto:bauamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

-----

Unser Zeichen:

63.03 Ell

Datum:

06.11.2023

Aktenzeichen:	<b>63/070/2023-03619</b>	eingegangen: 11.09.2023
Vorhaben:	vorhabenbezogener Bebauungsplan "SOLARPARK STEINFELD-WEST" Planerisches Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Antragsteller:	Einheitsgemeinde Stadt Bismark Bauamt 39629 Bismark (Altmark) Breite Straße 11	
Grundstück:	Bismark (Altmark), Stadt, Klädener Straße	
Lage:	Gemarkung Steinfeld, Flur 2, Flurstücke 50, 66, 79, Steinfeld, Flur 3, Flurstück 845	

### Ergänzende Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SOLARPARK STEINFELD-WEST" der Ortschaft Steinfeld (Einheitsgemeinde Stadt Bismark)

Sehr geehrter Herr Dähne,

anbei sende ich Ihnen - wie mit Stellungnahme vom 16.10.2023 angekündigt - ergänzend weitere fachplanungsrechtliche Hinweise zum o. a. Planvorentwurf:

#### Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

##### Auskunft aus dem Altlastenkataster

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den angefragten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes **keine** Altlastverdachtsfläche und Altlast erfasst.

##### Widerspruch in der Begründung zum Vorentwurf, Stand 05.09.2023

In der Begründung zum Vorentwurf findet sich auf Seite 5, vorletzter Absatz die Aussage, dass es sich bei den beiden Teilflächen des B-Planes um eine **EEG-konforme Fläche** nach § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 handelt.

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do.	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
	Internet:	<a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a>	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	E-Mail:	<a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a>	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Mo.	De-Mail:	<a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a>	BIC:	ND1ADE21SDL
Fr.	EGVP vorhanden*			



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Im Gegensatz dazu ist das Plangebiet auf Seite 7, Pkt. 4.9 als **nicht EEG-konforme Fläche** nach § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 eingestuft.

Dieser Widerspruch auf den Seiten 5 und 7 der Begründung zum Vorentwurf ist durch Korrektur von Pkt. 4.9 zu lösen.

#### Hinweise

Bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen bestehen aus Sicht des Altlasten- und Bodenschutzrechtes bzgl. der Umsetzung des o.g. Vorhabens – vorbehaltlich der nachzureichenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - keine Bedenken:

- 1) Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde **unverzüglich** zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- 2) Der **Flächenverbrauch** und der **Bodenaushub** im Vorhabengebiet sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und möglichst am Standort als Oberboden wieder einzubauen.

Alle Bodenarbeiten sind unter Umsetzung der Regelungen nach **DIN 18915 - Landschaftsbauarbeiten** durchzuführen.

- 3) Die Größe von **Versiegelungsflächen** im Vorhabengebiet ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Flächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasser-durchlässiger Bauweise auszuführen.

- 4) Für die **Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage** ist eine **bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639** - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beauftragen.

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde (hier: Landkreis Stendal als Bauordnungsamt) rechtzeitig **vor** Beginn der Bauphase bzw. des Rückbaus schriftlich zu benennen.

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese **vor** Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde gegenüber nachweisen.

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 ist vom beauftragten Ingenieurbüro von der Planungsphase bis einschließlich der Rückbauphase ein **vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept mit folgendem Mindestinhalt** zu erarbeiten:

- Standortbezogene Bodeneigenschaften und -empfindlichkeiten
- Beschreibung/Darstellung der Baumaßnahme zur Errichtung der Anlage (Ansprechpartner, zeitliche Planung, Ablauf, Technikeinsatz)
- Beschreibung/kartographische Darstellung der Baubedarfsflächen (Baustraßen, Zufahrten und Baueinrichtungsflächen)
- Beschreibung/Darstellung der Rückbaumaßnahmen
- Beschreibung/Darstellung des nach Rückbau der Anlage zu erreichenden Rekultivierungsziels
- Beschreibung/Darstellung der notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen
- Beschreibung/Darstellung der beim Rückbau der Anlage erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bodenqualität

Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Prüfung zu übergeben.

- 5) Vor **Einbau ortsfremder Materialien** ist deren Unbedenklichkeit gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Zum Einbau vorgesehene, ortsfremdes Bodenmaterial ist rechtzeitig **vor** dem Einbau durch ein zertifiziertes Labor fachgerecht und nach den einschlägigen Regelungen beproben und - unter Maßgabe der analytischen Anforderungen gemäß § 24 BBodSchV - auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV untersuchen zu lassen.

Der Unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte unaufgefordert und rechtzeitig **vor** dem Einbau des Bodenmaterials zur Prüfung und Bewertung zu übergeben.

- 6) Die Böden im Planungsraum und damit deren natürliche Bodenfunktionen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind **vor schädlichen Bodenveränderungen** durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung und - nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage – bei den Rückbauarbeiten zu **schützen**.

Es sind geeignete **Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen** im Planungsraum, insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Stoffen und die damit einhergehenden Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen.

Beschädigte Module und Bauteile der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind zeitnah fachgerecht zu entfernen und zu ersetzen.

Die **Böden sind vor Erosion, Verdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen** (z.B. Geflügeschäden, Vernässungen) **vorsorglich zu schützen**.

Bodenerosion durch von den Modultischen ablaufendes Niederschlagswasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen vorzubeugen.

- 7) Nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und deren vollständigem Rückbau gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sind Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen Verdichtungen im Untergrund aller Rückbauflächen unter Maßgabe der Regelungen der DIN 18915 - Landschaftsbauarbeiten zu lockern.

### Begründung

#### Zu 1)

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde.

Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

#### Zu 2)

Der Vorsorgegrundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) findet sich in § 1a Abs. 2 BauGB und spezialgesetzlich zudem in § 1 BodSchAG LSA.

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Die DIN 18915 konkretisiert die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes an den sparsamen und schonenden Umgang mit Böden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 BodSchAG LSA. Sie gewährleistet die fach- und sachgerechte Durchführung von Bodenarbeiten bei vegetationstechnischen Zwecken.

#### Zu 3)

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen.

#### Zu 4)

Die Auflage zur Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 beruht auf § 4 Abs. 5 BBodSchV.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die Zulassungsbehörde im Benehmen der zuständigen Bodenschutzbehörde von dem nach § 7 Abs. 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei Vorhaben verlangen, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup>

- Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden,
- Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder
- der Ober – und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Aufgrund der geplanten Anlagengröße und der anzunehmenden 30-jährigen Anlagenlaufzeit und zudem als Folgenutzung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsraumes wird vorliegend - im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes - eine bodenkundliche Baubegleitung für notwendig erachtet.

Die Forderung zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes wird auf Grundlage von § 7 BBodSchG erhoben.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).

Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die Festlegung des Mindestinhaltes des Bodenschutzkonzeptes erfolgte in Anlehnung an den LABO-Leitfaden, 2023.

Die Forderung zur Vorlage des Bodenschutzkonzeptes wird auf Grundlage von § 3 BodSchAG LSA erhoben. Demnach sind der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht benötigen

#### Zu 5)

Die Auflage unter Pkt. 5 zur Untersuchung von zum Einbau vorgesehenen ortsfremden Materialien beruht auf § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht). Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV überschritten werden.

In Umsetzung der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV wurde demzufolge die Untersuchung von zum Einbau vorgesehenen ortsfremden Materialien auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV beauftragt.

Die Forderung zur Übergabe der Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte für ortsfremdes, zum Einbau vorgesehenes Material wird auf Grundlage von § 3 BodSchAG LSA erhoben. Demnach sind der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht benötigen.

#### Zu 6)

Die Auflagen unter Pkt. 6 werden auf Grundlage der Regelungen in § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 BBodSchV erhoben.

Nach § 3 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen,

- bei Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV (Nr. 1),
- bei einer erheblichen Anreicherung von Schadstoffen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in Böden (Nr. 2),
- bei physikalischen Einwirkungen auf den Boden, die dessen natürliche Funktionen sowie dessen Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen können (Nr. 3).

Die Auflagen unter Pkt. 6 zum vorsorgenden Bodenschutz dienen insofern der Verhinderung/Minimierung von Schadstoffeinträgen in den Boden durch beschädigte Module und Anlagenteile und der Verhinderung/Minimierung negativer physikalischer Einwirkungen auf den Boden.

Vor dem Hintergrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Böden im Planungsraum während der Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage und – nach Aufgabe der zulässigen Nutzung – als Folgenutzung bedürfen diese eines besonderen Schutzes vor Schadstoffeinträgen und physikalischen Einwirkungen.

#### Zu 7)

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 BBodSchG sind zur Aufbereitung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Planungsraum mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzungsfunktion der Böden vorhabenbedingt entstandene Verdichtungen zu lockern.

Nach den Regelungen in § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung sowie dessen Gesamtrechnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

## Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

### 1.

Für die Anlagen ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/ min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu berücksichtigen. Die Löschmittelmenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 600m zu den Anlagen) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Aufgrund der Bahntrasse ist für jede Teilfläche ein Einzelnachweis zu erbringen. Das Löschwasser wird zum Schutz der Anlage bzw. der anliegenden Fläche bei einem Brand benötigt.

Die Technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331, sind zu beachten. Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1, § 18 BrSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorlVO

### 2.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Fahrspur zwischen den Anlagen und die Zufahrten müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Am Ende von Fahrspuren ist eine Wendeanlage (3 achsiges Müllfahrzeug, RASSt 06) einzuplanen. Je nach Ausführung der Löschwasserversorgung sind ggf. zusätzliche Flächen für die Feuerwehr an den Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 25/24011/03 auszuführen.

Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 5, § 14 Absatz 1 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL, LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)

#### Hinweis:

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerweherschließung entsprechen des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen.

### 3.

Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

### 4.

Um bei einem Brandereignis eine Brandausbreitung von der Anlage nach außen bzw. von außen in die Anlage zu verhindern, ist an der Grundstücksgrenze ein ausreichend großer Wundstreifen (brandlastarme Fläche) von mindestens 2,5 m Breite einzuplanen. Insbesondere entlang des Grenzverlaufes zur Bahnanlage und dem Wald ist der Wundstreifen herzustellen.

§ 18 BrSchG i. V. m. Waldbrandschutzverordnung

### 5.

Es ist abschließend ein Feuerwehrplan entsprechend der aktuellen Fassung der DIN 14095 zu erstellen. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall sowie ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10/2010) im F-Plan einzuarbeiten.

Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Anzahl der notwendigen Pläne wird nach der Freigabe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die Abstimmung des Bearbeitungszustandes per E-Mail (PDF-Format) ist ausreichend. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA

6.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist abschließend ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 [GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)] zu erstellen.  
Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abschließend zur (bauaufsichtlichen) Prüfung vorzulegen

---

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -



Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

### Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Einheitsgemeinde Stadt Bismark  
Bauamt - zu Hd. Herrn Dähne

Dienstsitz:  
Arnimer Straße 1-4  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 124

Breite Straße 11  
39629 Bismark (Altmark)

Tel.: +49 3931 607338  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [bauamt@landkreis-stendal.de](mailto:bauamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:  
-----

Unser Zeichen:  
63.03 Ell

Datum:  
16.10.2023

Aktenzeichen:	63/070/2023-03619	eingegangen: 11.09.2023
Vorhaben:	vorhabenbezogener Bebauungsplan "SOLARPARK STEINFELD-WEST" Planerisches Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Antragsteller:	Einheitsgemeinde Stadt Bismark Bauamt 39629 Bismark (Altmark) Breite Straße 11	
Grundstück:	Bismark (Altmark), Stadt, Klädener Straße	
Lage:	Gemarkung Steinfeld, Flur 2, Flurstücke 50, 66, 79, Steinfeld, Flur 3, Flurstück 845	

### Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SOLARPARK STEINFELD-WEST" der Ortschaft Steinfeld (Einheitsgemeinde Stadt Bismark)

Sehr geehrter Herr Dähne,

aufgrund Ihrer Aufforderung mit Beteiligungsschreiben vom 11.09.2023 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

#### Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das o.g. Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich.

Folgender Hinweis ist gemäß Punkt 3.2 des Runderlasses dem Vorhabenträger mitzuteilen:

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß

Sprechzeiten: Di. u. Do. 09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	Telefon: +49 3931 606 Fax: +49 3931 21 3060	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal	
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo. 09:00 - 12:00 14:00 - 16:00 Fr. 08:00 - 11:00	Internet: <a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a> E-Mail: <a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-poststelle@lksdl.de-mail.de">kreisverwaltung@landkreis-poststelle@lksdl.de-mail.de</a> EGVP vorhanden*	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38 BIC: NOLADE21SDL	

\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

#### Erfordernisse der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

#### Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

*Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird umgehend nachgeliefert.*

#### Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

##### Naturschutzfachliche Belange:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan „Solarpark Steinfeld-West“ gegenwärtig noch nicht zustimmen. Das Vorhaben ist erst mit Vorlage aller erforderlichen Fachunterlagen (hier insbesondere Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Artenschutzrechtliche Würdigung) abschließend prüffähig.

##### Begründung:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Vorentwurf des Bebauungsplans vor, ist jedoch noch unvollständig. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht abschließend prüffähig.

Zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten ist folgendes anzumerken:

##### Eingriffsregelung:

Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan nicht enthalten. Sie muss im weiteren Verfahren erarbeitet werden. Bei der Erstellung ist auf folgendes zu achten: In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sind alle Eingriffe, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, darzulegen. Die Überschilderung der Fläche durch die Modulreihen ist neben der Versiegelung wesentlichster Eingriffsbestandteil. Er ist als solcher auch in die Bilanzierung einzubeziehen. Um der Überprägung durch die technische Anlage angemessene Rechnung zu tragen, ist bei der Berechnung der halbe Planwert für das Zielbiotop, das sich unter und zwischen den Modulreihen entwickeln soll, anzusetzen. Die Reduzierung des Planwertes ist erforderlich, weil sich der Planwert auf eine freie, nicht von einer technischen Anlage überschilderte Fläche bezieht. Ein hoher Anteil der Fläche wird zukünftig direkt von den Modulreihen überschildert, die Verschattung wirkt noch über die Modulreihen hinaus. Das unterstreicht auch die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.

Die Entwicklung der Zielbiotope hängt ab von den standörtlichen Gegebenheiten, den Einflüssen der baulichen Anlage sowie der erforderlichen Unterhaltung der Fläche. Ein positiver Einfluss der Umwandlung von Intensivacker in ein extensiv bewirtschaftetes Biotop bzw. Ansaatgrünland auf die Artenvielfalt und Biodiversität setzt eine entspre-

chende Gestaltung des Solarparks voraus. Maßgebend sind ausreichend breit gewählte Abstände der Modulreihen und Abstände von Boden und der Unterkante der Module. Laut einer BNE-Studie (2019) sind zur Entwicklung eines artenreicheren Solarparks mindestens 3 m breite unverschattete Bereiche zwischen den Modulreihen erforderlich. Die Berechnung erfolgt nach Hauke Nissen „Berechnung des besonnten Streifens“ für den Zeitraum 15. April bis 28. August. Zum Modulabstand zum Boden wurden bisher keine Angaben gemacht. Dieser muss mind. 0,8 m betragen.

Eine naturschutzkonforme Gestaltung der Anlage ist auch bei den artenschutzfachlichen Einschätzungen zu beachten.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Solarpaneele auf Freiflächen bei voller Sonneneinstrahlung eine bis zu 20°C höhere Temperatur als die Lufttemperatur erreichen können. Wie wirkt sich das auf die Zielbiotope aus?

Aus den Unterlagen ergeht nicht eindeutig, ob sich die geplante Vollversiegelung von 1.400 m<sup>2</sup> nur auf die Fundamente der Modultische bezieht oder auch die Trafo- und Gleichrichtergebäude mit abdeckt.

Die Anlage von Wegen auf der Vorhabenfläche ist neben der reinen Vollversiegelung ebenfalls in die Bilanz mit einzubeziehen.

Bei einer Größe des Geltungsbereichs von 16,24 ha und einer GRZ von 0,8 ergibt sich eine überbaubare Grundfläche von 12,992 ha und eben nicht 13,78 ha, wie in der Begründung zum B-Plan angegeben. Die 13,78 ha könnte die Flächengröße der beiden Baufenster darstellen.

Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der Beeinträchtigung des Naturhaushalts notwendiger Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und über eine verbal-argumentative Zusatzbewertung zu ermitteln. Grundsätzlich sind die Sichtbeziehungen aus allen Himmelsrichtungen zu untersuchen. Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen sind der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird und der naturschutzfachliche Wert des Schutzguts Landschaftsbild in diesem Wirkraum unter Einbezug etwaiger Vorbelastungen.

Die bestehenden Sichtbeziehungen zu den Wohngebieten und Fahrrad-/ Erholungswegen wurden im Vorentwurf noch nicht betrachtet. Sie hängen von den Standortbedingungen und der Anlagenkonzeption ab.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll vorrangig durch eine geeignete Anlagengestaltung vermieden werden. Die geplanten Sichtschutzpflanzungen werden befürwortet. Es gilt jedoch noch zu prüfen, ob die standörtlichen Gegebenheiten günstig sind (beachte Höhenlage, Geländere relief) und die Pflanzung tatsächlich eine Abschirmung bewirkt. Der Aufwuchs-Zeitraum, den die Sichtschutzpflanzung braucht, bis sie ihre Funktion erfüllt, ist in die Betrachtung noch nicht eingeflossen.

Vor dem Hintergrund des angestrebten Entwicklungsziels wird angeregt, eine 3-reihige Pflanzung mit entsprechend erforderlicher Pflanzbreite für die Sichtschutzpflanzung einzuplanen. Die Entwicklung einer naturnahen Hecke bzw. einem Feldgehölz mit Habitatfunktion für boden- und heckenbrütende Vogelarten bedarf ausreichend Raum. Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten, ist die Heckenpflanzung natürlich aufzuwachsen zu lassen.

Ein mindestens 3 m-breiter Saum ist ab Taufbereich Gehölze einzuhalten. Dieser Bereich ist vor Bebauung freizuhalten.

Die im Entwurf herausgearbeiteten Grünmaßnahmen (hier: Sichtschutzhecke) sind hinsichtlich Pflanzschema (Pflanzabstände in und zwischen den Reihen, Anzahl Pflanzreihen, Breite und Länge der Grünmaßnahmen), Pflanzqualitäten (2xv, Höhe 60-100 cm) und Artenauswahl weiter zu präzisieren. Es wird die Verwendung einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials gefordert, da an den Standort angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Es ist auch das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze anzugeben. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden.

Die Grünmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Die Herstellungsfrist ist im B-Plan aufzunehmen. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und soll die tatsächliche Umsetzung sicherstellen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist dies über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln. Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zu Erhalt und Pflege der Pflanzung erfolgt aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB. Im Satzungsentwurf ist dies bisher nicht geregelt.

Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen

Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei der vorliegenden Planung ist dies die Gemeinde. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen.

Für Pflanzmaßnahmen besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Herstellungsanzeige. Die Ausgleichspflanzungen sind durch Zäunung vor Wild- bzw. Nutztierverbiss (auf Fläche 1 ist eine Beweidung vorgesehen) zu schützen. Die Unterhaltungspflicht und der Unterhaltungszeitraum liegen in § 15 Abs. 4 BNatSchG begründet.

Nördlich der Vorhabenflächen schließt die L15 inklusive Radweg an. Der Radweg an der L 15 wurde zwischen Kläden und Steinfeld ausgebaut. Hierzu wurde der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit Bescheid 70N/00482-2015 vom 07.12.2015 erteilt. Zur Kompensation der Eingriffe, die aus dem Ausbauvorhaben resultierten, wurde u. a. die Pflanzung einer Laubbaumreihe entlang der Südseite des Radweges auf den Flurstücken 78 und 80 der Flur 2, Gemarkung Steinfeld festgelegt und auch durchgeführt. Konkret handelt es sich um die Maßnahme E1, die die Anlage eines 3 m-breiten Pflanzstreifens inklusive der Pflanzung von Winterlinden umfasst.

In Absprache mit Frau Jähnig von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord, merke ich an, dass die für den Solarpark geplante Sichtschutzpflanzung eine Verschattung oder anderweitige Beeinträchtigung des angrenzenden Pflanzstreifens nicht zu besorgen hat. Es empfiehlt sich daher die Anlage eines mind. 3,50 m breiten Krautsaums im direkten Anschluss an den o. g. Pflanzstreifen zum Radweg. An den Krautsaum sollten Strauchreihen und erst im Abstand von mind. 8 m zur Grundstücksgrenze bzw. zum Pflanzstreifen des Radweges dann auch Baumreihen anschließen, um eine naturnahe Stufung der Sichtschutzpflanzung zu erzielen. Damit wird eine optimale Entwicklung der Radweg-begleitenden Hochstämme sowie der Bäume in der Sichtschutzpflanzung sichergestellt und der Krautstreifen kann während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sichtschutzpflanzung als Fahrstreifen zur Bewässerung genutzt werden.

Mit dem Steinfelder Graben und einem stehenden Gewässer westlich der Vorhabenfläche auf Flurstück 79 sind Gewässerstrukturen vorhanden. Der Bereich des Steinfelder Grabens, der die südöstliche Grenze des Flurstücks 79 bildet, ist verrohrt und Bestandteil eines großen Ackerschlagens.

Der Solarpark ist in dem in Rede stehenden Grenzbereich so zu konzipieren, dass eine uneingeschränkte Grabenunterhaltung weiterhin gewährleistet ist. Darüber hinaus sollte genügend Abstand der baulichen Anlage zu dem verrohrten Gewässer eingeplant werden, um der Öffnung der Verrohrung bzw. der Herstellung eines offenen Abflussprofils zur ökologischen Aufwertung des Grabens in der Zukunft nicht entgegenzustehen. Vor dem Hintergrund der vergangenen Dürrejahre und dem sich abzeichnenden Zukunftstrend (Klimawandel) auch in der Region Altmark hat der Landkreis Stendal großes Interesse an der Ergreifung von entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Herstellung einer ausreichenden Wasserrückhaltung.

Die Vorhabenfläche grenzt teilweise an Wald an. Neben naturschutzrechtlichen könnten in diesen Bereichen daher auch forstrechtliche Belange berührt werden. Die Anlage sollte von vornherein so konzipiert sein, dass auch zukünftig keine Rückschnittmaßnahmen an den natürlich aufwachsenden Gehölzen notwendig werden. Der in Kapitel 5.4 der Begründung zum B-Plan vorgesehene Abstand der baulichen Anlage von 30 m zum Wald wird ausdrücklich befürwortet.

#### Leitfaden Freiflächensolaranlagen:

Im Oktober 2021 wurde der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal als Arbeitshilfe für die Gemeinden und Planungsträger herausgegeben. Die UNB ist an die Festlegungen des Leitfadens gebunden.

Im Vorentwurf zum B-Plan wurde zwar auf die Leitgedanken der EG Stadt Bismark, nicht jedoch auf den Leitfaden des Landkreises eingegangen. Dies ist im Entwurf nachzuholen. Ich verweise hier insbesondere auf Kapitel 5.4. des Leitfadens, der eine Hilfestellung für die Gestaltung des Solarparks leistet.

Ich weise darauf hin, dass die jüngsten Gesetzesänderungen noch keinen Eingang in den Leitfaden gefunden haben. Es handelt sich hier um die Privilegierung bestimmter Solarparkprojekte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB. Dies trifft auf das vorliegende Solarparkprojekt jedoch nicht zu, sodass bei der weiteren Planung ohne Einschränkungen auf den Leitfaden zurückgegriffen werden kann.

#### Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und in dessen relevanter Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 NatSchG LSA bestimmte Biotope und Naturelemente unter gesetzlichen Schutz gestellt bzw. zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Neben dem Gebiets- und Objektschutz ist der Gehölzschutz zu beachten. Für die Gehölze außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal.

Die beiden Vorhabenflächen selbst weisen keine wertvollen Strukturen auf, die unter den o. g. Objektschutz fallen. In den Planunterlagen werden die Zuwegungen zu den Solarparks nachvollziehbar erläutert. Es handelt sich um den Weg „Zur Sandgrube“ und um einen Feldweg. Die wegbegleitenden Gehölze sind vor Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage (Zuwegung in Bau- und Betriebsphase, Erschließung durch Erdkabel) vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten.

#### Artenschutz:

Hinsichtlich des Artenschutzes verweise ich auf meine Anmerkungen und Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 05.10.2022 zur Beantwortung der E-Mail-Anfrage der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vom 28.09.2022. Das Anschreiben befindet sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht abzuarbeiten. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen im Vorentwurf für die Entwurfsebene bereits angekündigt.

Das Arteninventar gibt einen Anhaltspunkt für die naturschutzkonforme Gestaltung des Solarparks bzw. der Kompensationsflächen an diesem Standort. Bei der Konzeption von Maßnahmen des Artenschutzes rege ich an, vorhandene Strukturen im Geltungsbereich des B-Plans oder in dessen näherer Umgebung aufzugreifen und zu Gunsten des vorhandenen Arteninventars durch gezielte Verbundmaßnahmen aufzuwerten.

Der im Vorentwurf veranschlagte Abstand zwischen Unterkante Zaun und Boden mit 20 cm ist korrekt bemessen.

Aufgrund des Vorhandenseins von Gewässern in der Nähe der Vorhabenfläche ist auch eine Erfassung von Amphibien erforderlich.

#### Hinweise:

An der Bahnstrecke Uelzen – Stendal befinden sich umfangreiche Baumaßnahmen in Planung (Amerikalinie, Ostkorridor Nord, ABS Stendal - Uelzen, Strecke, PFA 1.4 (Landkreis Stendal)). Das Vorhaben ist daher mit dem Bahnprojekt unbedingt abzustimmen. Ansprechpartnerin bei der DB Netz AG ist Frau Christine Körber, Logistik, Umwelt und Baukapazität, I.NI-SO-T 2  
Christine.Koerber@deutschebahn.com  
Tel. 03613006271, Mobil: +49 1523 7423773

In der Begründung zum B-Plan wurden zur Tiefe der Sichtschutzpflanzung widersprüchliche Angaben gemacht:

- Kapitel 5.4, Seite 10: „Der Sichtschutzstreifen in Richtung der L 15 (SO 1) wurde auf 30 m und an der Straße Zur Sandgrube auf 15 m festgesetzt.“
- Kapitel 5.7.3, Seite 12: „Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze wurde die Pflanzung einer Sichtschutzhecke mit einer Tiefe von 15 m festgesetzt“

Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann für den Biotoptyp der Sichtschutzhecke selbstverständlich nur die Fläche angerechnet werden, die tatsächlich mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt wird. Ich verweise an dieser Stelle auf meine Anmerkung zu der radwegbegleitenden Baumreihe, zu der die geplante Hecke durch Anlage eines Krautsaums einen ausreichenden Abstand einhalten soll.

#### Forstrechtliche Belange:

Von den Vorhaben ist Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) indirekt betroffen. Die Vorhabenfläche grenzt im Südwesten direkt an Wald.

Zwischen dem Wald auf dem Flurstück 21/2 bzw. 66, Flur 2, Gemarkung Steinfeld und der Baugrenze im Geltungsbereich ist laut Planzeichnung bereits ein Abstand von 30 m eingehalten. **Dieser Abstand sollte auch zu der Erstaufforstungsfläche im südwestlichen Bereich des Flurstückes 65 eingepflanzt werden**, um der Waldbrandvorbeugung nachzukommen. Es wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein Abstand von circa 30 m zum angrenzenden Wald angeraten.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht ausgearbeitet. Sollten Erstaufforstungen geplant sein, wäre das Forstrecht anzuwenden. Eine abschließende forstrechtliche Stellungnahme ist erst nach Prüfung der geplanten Kompensationsmaßnahmen möglich.

### Hinweise

1. Bei geplanter Inanspruchnahme von Wald ist bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 LWaldG zu stellen. Als Auflage für den Waldverlust ist ein Waldersatz in Form von Ersatzaufforstungen in einem Verhältnis von mindestens 1:1 zu leisten.
2. Erstaufforstungen sind gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ebenfalls bei der unteren Forstbehörde zu beantragen.
3. Ist im Rahmen des Vorhabens der Neu- bzw. Ausbau von Waldwegen geplant, ist hierzu eine Genehmigung nach § 11 LWaldG bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Im Weiteren wird geprüft, ob es sich um eine Waldumwandlung handelt, wenn die Wege in einem Zustand ausgebaut werden, der für eine reguläre Erschließung des Waldes nicht notwendig ist, sondern primär der Erschließung der Photovoltaikanlagen dient.
4. Für Aufgaben zum Sperren der freien Landschaft sind nach § 32 Absatz 1 Satz 2 LWaldG die Gemeinden zuständig. Sperrvorrichtung dürfen eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung des Waldes nicht negativ beeinflussen.

### Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

#### Rechtsgrundlagen

Bei der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sind - wie nachfolgend erläutert - auch Belange des Wasserrechtes betroffen. Daher sollten auch das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Gesetzgrundlagen sowohl in der Planzeichnung (Gesetzliche Grundlagen) als auch im Vorentwurf (Begründung) mit aufgenommen werden:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

#### Gewässer

##### Grundwasser

Die Geschütztheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) für den westlichen Bereich (ca. 210 – 230 m) als „sehr gering“ bewertet. Nach Osten hin schließt sich unmittelbar daran ein als „sehr hoch geschützt“ bzw. „hoch geschützt“ bewerteter Bereich an. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 2 und 10 Metern unterhalb der Geländeoberkante. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der im westlichen Randbereich des Planungsgebietes verlaufenden Hydroisohypse bei ca. 40,0 m NHN. Die natürlichen Geländehöhen betragen auf den beiden Teilflächen ca. 40 bzw. 41 m. Beide Teilflächen des Plangebietes befinden sich innerhalb einer Pufferzone um den im Westen der Ortslage Steinfeld befindlichen Notwasserbrunnen. Das Grundwasser ist dementsprechend vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.

##### Oberflächengewässer

1. Die Teilfläche 2 grenzt im Westen an den Steinfelder Graben, ein Gewässer zweiter Ordnung, an. In der vorliegenden Begründung zum Vorentwurf wird angegeben, dass der Graben überackert wurde und in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist (S. 11, S. 15, S. 17, S. 19). Dem widerspricht die fachliche Aussage des zuständigen Unterhaltungsverbandes Milde-Biese vom 29.09.2023. Danach wird das Gewässer mit der Bezeichnung 3.500/072 im Gewässerkataster des UHV geführt und stellt ein Gewässer im Sinne des § 1 (1) Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.  
Das Gewässer ist zu prüfen und ggf. gemäß § 9 (1) Nr. 16 a) Baugesetzbuch (BauGB) als Wasserfläche darzustellen und somit die Planzeichnung zu ergänzen.

An Oberflächengewässern sind die rechtlichen Vorgaben für Gewässerrandstreifen einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt im Außenbereich bei

Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 (2) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Eine PV-Anlage zählt zu diesen nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, da keine Notwendigkeit besteht, diese im Gewässerrandstreifen zu errichten.

Aus Gründen des Gewässerschutzes sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb der Gewässerrandstreifen zu errichten. Um dies sicherzustellen, sollte zum einen die Planzeichnung um den Gewässerrandstreifen (5 m Breite) ergänzt werden, um kenntlich zu machen, dass eine Bebaubarkeit dort ausgeschlossen ist. Zum anderen sollte eine textliche Festsetzung mit aufgenommen werden (ggf. in der Legende) welche festschreibt, dass der Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, dazu zählt auch eine Umzäunung des Geländes.

2. Der Unterhaltungsverband Milde/Biese verweist in seiner Stellungnahme vom 29.09.2023 darauf, dass die Weiterführung des Gewässers 3.500/072 in Richtung Nordosten als Verrohrung verläuft und dass deren Verlauf ggf. von der Darstellung im digitalen Gewässerkataster abweicht (vgl. nachfolgende Abbildung). Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der vermutete Verlauf der Rohrleitung unmittelbar am südöstlichen Rand des Plangebietes, Teilfläche 1, verläuft.

Um eine Betroffenheit auszuschließen (Schäden bei Überbauung/Kabelquerung im Randbereich der Teilfläche 1, ausreichende Abstände zwischen geplanter Bepflanzung im Osten und der Rohrleitung etc.) ist der zuständige Unterhaltungspflichtige des aufgeführten Gewässers, der Unterhaltungsverband Milde/Biese, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe/Milde, OT Engersen, Tel. 039085 6110, diesbezüglich mit in das Verfahren einzubeziehen.

Die Stellungnahme des UHV Milde/Biese zum Bebauungsplan ist der unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren vorzulegen.

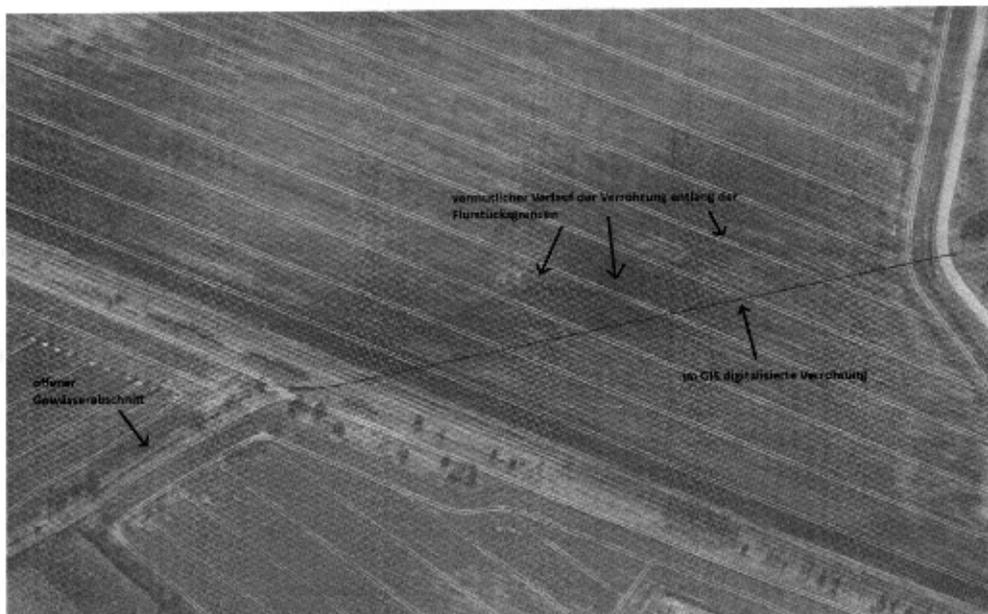


Abb. Verlauf des Gewässers 3.500/072 (Mitteilung des Unterhaltungsverbandes)

In der Begründung zum Vorentwurf sind Aussagen zu treffen, ob bzw. welche Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer zu erwarten sind und wie diese ausgeschlossen werden.

#### Schutzgebiete

1. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von nach § 76 (2) und (3) WHG oder § 99 (1) WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 73 WHG).
2. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb der Pufferzone des im Westen der Ortslage Steinfeld befindlichen Notwasserbrunnens.

### Trinkwasserversorgung

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang.

### Abwasserbeseitigung

1. Niederschlagswasserbeseitigung  
Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird angegeben, dass eine großflächige Versickerung erfolgen soll. Bei geplanter Versickerung in das Grundwasser ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Die dafür erforderlichen Nachweise bzw. Erläuterungen sind im weiteren Verfahren der unteren Wasserbehörde vorzulegen.  
Sowohl die gezielte Versickerung als auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer – sofern beabsichtigt – bedürfen gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.
2. Schmutzwasserbeseitigung  
Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.
3. Löschwasserversorgung  
Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, welches Vorgehen im Brandfall vorgesehen ist. Sowohl beim Einsatz von Löschschaum als auch von ggf. Löschwasser ist auszuschließen, dass diese in das angrenzende Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen können.  
Für die Bereitstellung von Löschwasser muss die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung geprüft werden. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen. Beabsichtigte Erdaufschlüsse entsprechend § 49 (1) WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 (2) WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Die von der Anlage im Falle eines Brandes mit erforderlicher Löschung ausgehenden Umweltwirkungen (Oberflächengewässer, Grundwasser) müssen im Umweltbericht mit betrachtet werden.

### Hinweise:

Die in der Formulierung auf den Seiten 7 und 15 angegebene Entfernung „In Steinfeld biegt man nach 10 km auf die Straße Zur Sandgrube ab und erreicht die sonstige Sonderbaufläche SO 1.“ sollte geprüft werden.

In der Regel sind für die Einleitung des PV-Stromes in das öffentliche Netz neu herzustellende Kabelgräben/-trassen erforderlich. Hier ist zu prüfen, ob ggf. Gewässer durch die Maßnahmen betroffen sind (Gewässerkreuzung, Lage im Gewässerrandstreifen). Wenn eine Betroffenheit von Oberflächengewässern gegeben ist, so bedürfen diese Maßnahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern) bzw. nach § 38 WHG (Gewässerrandstreifen). Diese ist mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, schriftlich zu beantragen.

### Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

*Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird umgehend nachgeliefert.*

### Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sollen Sonnenlicht in nutzbare Energie umwandeln. Es ist jedoch nicht möglich das Sonnenlicht vollständig zu absorbieren; ein Teil des Lichts wird stets reflektiert. Im Sinne des BImSchG gilt eine Reflexion von Licht als schädliche Umwelteinwirkung, wenn diese u.A. „eine Belästigung für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft“ herbeiführt. Eine Blendung ist immer dann gegeben, wenn das reflektierte Licht entweder zu

einer Schmänderung (physiologisch) oder zu einer ungewollten Ablenkung (psychologisch) bei der geblendeten Person führt.

Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Vorentwurf erwähnt keine möglichen (erheblichen) Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer der in der Nähe befindlichen Bahnstrecke Stendal-Uelzen sowie der L15 durch Reflexionen bzw. Streulicht Einwirkungen hervorgerufen durch die PV -Anlage.

Im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung ist weitergehend darzulegen, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die genannten Verkehrsanlagen ausgeschlossen ist. Anderenfalls sind zur Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante PV-Freiflächenanlage geeignete Blendenschutzmaßnahmen vorzusehen.

#### Weitere Hinweise:

1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten:

Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
  - die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,  
Referat 402 – Immissionsschutz  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

empfohlen.

3. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

#### Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

*Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird umgehend nachgeliefert.*

#### Ordnungsamt / Straßenverkehr:

Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände.

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen, wenn sich die Maßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u. a. Beschilderung von Baustellenzufahrten).

Falls durch die o. g. Maßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist sich mit diesen abzustimmen bzw. sind diese zu informieren.

Am Verfahren sind zu beteiligen:

- die untere Straßenverkehrsbehörde: Landkreis Stendal, Ordnungsamt SG Straßenverkehr, Tauentzienstraße 5, 39576 Hansestadt Stendal
- der Straßenbaulastträger von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen: Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark

- der Straßenbausträger von Landesstraßen: Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord, Sachsenstraße 11a,  
39576 Hansestadt Stendal
- der Träger und Inhaber des Schienenverkehrsweges: DB Netz AG

Mit freundlichem Gruß

~~Im Auftrag~~

M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -

# **Unterhaltungsverband „Milde/Biese“**

Engersen  
Am Bahndamm 18  
39624 Kalbe / Milde  
☎: (039085) 6110  
Fax: (039085) 90766

Körperschaft des öffentlichen Rechts

E-Mail: [uhv.milde-biese@t-online.de](mailto:uhv.milde-biese@t-online.de)

UHV Milde/Biese, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe/Milde

Stadt Bismark  
Breite Straße 11  
39629 Bismark (Altmark)

Bauamt, z.H. Herr Dähne

per E-Mail an: [erik.daehne@stadt-bismark.de](mailto:erik.daehne@stadt-bismark.de)

Engersen, d. 12. September 2023

**Vorentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Steinfeld, Ortsteil Steinfeld**

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Steinfeld West" Ortschaft Steinfeld, Ortsteil Steinfeld**

**Stellungnahme UHV Milde/Biese**

Sehr geehrter Herr Dähne,

mit E-Mail vom 11.09.2023 wird der Unterhaltungsverband Milde/Biese im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu o.g. Vorgängen gebeten. Das geplante Vorhaben liegt im Verbandsgebiet des UHV Milde/Biese, grundsätzliche Einwände gibt es seitens des UHV nicht. Gemäß den Ausführungen im Textteil zum TFNP sowie zum vorhabenbezogenen B-Plan, verläuft im Plangebiet kein Oberflächengewässer. Ergänzend ist jedoch festzuhalten, dass ein Gewässer zweiter Ordnung mit der Gewnr. 3.500/072, abschnittsweise unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Dies betrifft die südöstliche Grenze der Teilfläche 1 sowie die nordwestliche Grenze der Teilfläche 2. Im Bereich der Teilfläche 1 ist der Gewässerverlauf verrohrt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Baugrenze mit einem Abstand von 3 Metern zum Gewässer und somit im Gewässerrandstreifen verläuft. Mit dieser Stellungnahme erhalten Sie einen Auszug des Gewässerverzeichnis des UHV Milde/Biese, mit Darstellung des betroffenen Gewässers.

Der UHV Milde/Biese, als Unterhaltungspflichtiger der Gewässer zweiter Ordnung in seinem Verbandsgebiet, verweist in diesem Zusammenhang auf § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA wonach Anlagen am Gewässer, hierzu zählen auch Einfriedungen oder Anpflanzungen, der Genehmigung der Wasserbehörde bedürfen. Weiterhin sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 5 Metern (Gewässerrandstreifen) zur Böschungsoberkante des Gewässers ist einzuhalten (§ 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA). Dieser Streifen muss mit den der Gewässerunterhaltung dienenden üblichen Geräten (z.B. Traktor, Bagger) befahrbar sein. Sollte sich die Gewässerunterhaltung durch bspw. Anlagen im oder am Gewässer erschweren und damit die Unterhaltungskosten erhöhen, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten gemäß § 64 Abs. 1 WG LSA zu ersetzen.

Anmerkung: Die Unterhaltung kann auch im Bereich der Verrohrung durch Anlagen erschwert werden und Mehrkosten verursachen.

Seite 1 von 2

Die im weiteren Planungsverlauf ggf. erforderliche Verlegung von Infrastruktur parallel zum Gewässer oder das Gewässer kreuzend, ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Beteiligung des UHV erfolgt dann durch die UWB.  
Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
U. Wisler  
Geschäftsführer

Unterhaltungsverband

Milde / Biese

Engersen

Am Bahndamm 16

39624 Kalbe / Milde

Tel. 039085 8110





Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

Stadt Bismark (Altmark)  
Bauamt, Herr Dähne  
Breite Straße 11

39629 Bismark (Altmark)

EHG Stadt Bismark (Altmark)				
Eingegangen				
23. Okt. 2023				
Bgm	HA	KÄ	OA	BA

Dr. Götz Alper  
Abteilung Archäologie  
Referatsleiter Nord  
Landkreise Börde und Stendal  
Telefon: 039 292 / 6998-14  
Telefax: 039 292 / 6998-50  
galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Steinfeld-West“  
**Bauherr:** SOLARPARK Steinfeld GmbH & Co. KG  
**Bauort:** Stadt Bismark (Altmark), OT Steinfeld

Ihre E-Mail vom 11.09.2023

Ihr Zeichen: -

19.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DenkmSchG LSA (zur ungefähren Ausdehnung vgl. Anlage, blaue Schraffur). Es handelt sich um eine steinzeitliche Siedlung, eine bronzezeitliche Siedlung, eine eisenzeitliche Siedlung und eine Siedlung der Römischen Kaiserzeit (Ortsakte Kläden, Fpl. 1010).

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Gewässernetz, Bodenqualität, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen (z.B. BAB 14) erkannt.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabensgebiet im Norden des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Dieses ist im Grunde zweigeteilt. Während die Landesteile südlich der Ohre aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
23 - 17785 / Alp

Postanschrift  
Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg

günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert sind, herrschen nördlich der Ohre andere Verhältnisse vor. Die Gründe hierfür liegen in den hier bestehenden Sandböden und Moorflächen, die für die prähistorischen Bauern kaum gewinnbringend zu bewirtschaften waren. Aus diesem Grund blieb dieses Gebiet, wie weite Teile Nordeuropas und Skandinaviens, während des sechsten und fünften Jahrtausends v. Chr. bis auf wenige Ausnahmen noch den Traditionen der Mittleren Steinzeit verhaftet. So datieren die ältesten Einzelfunde des Naturraumes in die Altsteinzeit bzw. Mittlere Steinzeit, in der die Menschen noch in kleinen Verbänden von der Jagd und dem Sammeln essbarer Pflanzen lebten. Auf Ausnahmen deuten Siedlungs- und Einzelfunde aus der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebiets hin, die der jungsteinzeitlichen Stichbandkeramik (4900-4600 v. Chr.) und der Rössener Kultur (4600-4450 v. Chr.) zugerechnet werden können. Derartige Funde sind kulturgeschichtlich von höchster Bedeutung: Hier lebten also Bauern aus dem südlichen Gunstregion parallel zu den Jägern und Sammlern des nördlichen Tieflandes; beide mit völlig verschiedenartigen Überlebensstrategien. Die Erfassung derartiger gesellschaftlicher Wechselwirkungen ist von höchstem öffentlichem Interesse.

Ab ca. 3600 v. Chr. wanderte eine neue jungsteinzeitlich wirtschaftende Bevölkerung in das Gebiet der Altmark ein: Die aus Norddeutschland stammende Kultur der Tiefstichkeramik. Funde dieser Kultur sind aus der Kleinregion bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass bei künftigen Baumaßnahmen weitere Funde dieser Kultur zu Tage kommen werden.

Die für den prähistorischen Menschen wesentliche lokale Wasserversorgung wurde durch kleine Fließgewässer gewährleistet. Die an Fließgewässer angrenzenden Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. Im Vorhabenbereich selbst sowie der unmittelbaren Umgebung sind Bodendenkmale hoher und höchster Qualität und Integrität bekannt.

Fundstellen der Jüngeren Bronzezeit und der Frühen Eisenzeit (ca. 1200-500 v. Chr.) deuten auf eine überaus dichte Besiedlung in dieser Zeit hindeuten. Während sich die Siedlungen meistens in den Übergangszonen zu feuchteren Arealen befinden (Wasserversorgung), liegen die dazugehörigen Bestattungsplätze oft auf erhöhten, trockeneren Arealen. In der Region sind die Siedlungs- und Grabfunde der Römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit ebenfalls dicht gestreut. Vor allem die Urnenfriedhöfe der Römischen Kaiserzeit finden sich in großer Zahl.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung,

soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

**Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magentometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.**

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

**Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.**

**Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.**

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu

überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. G. Alper

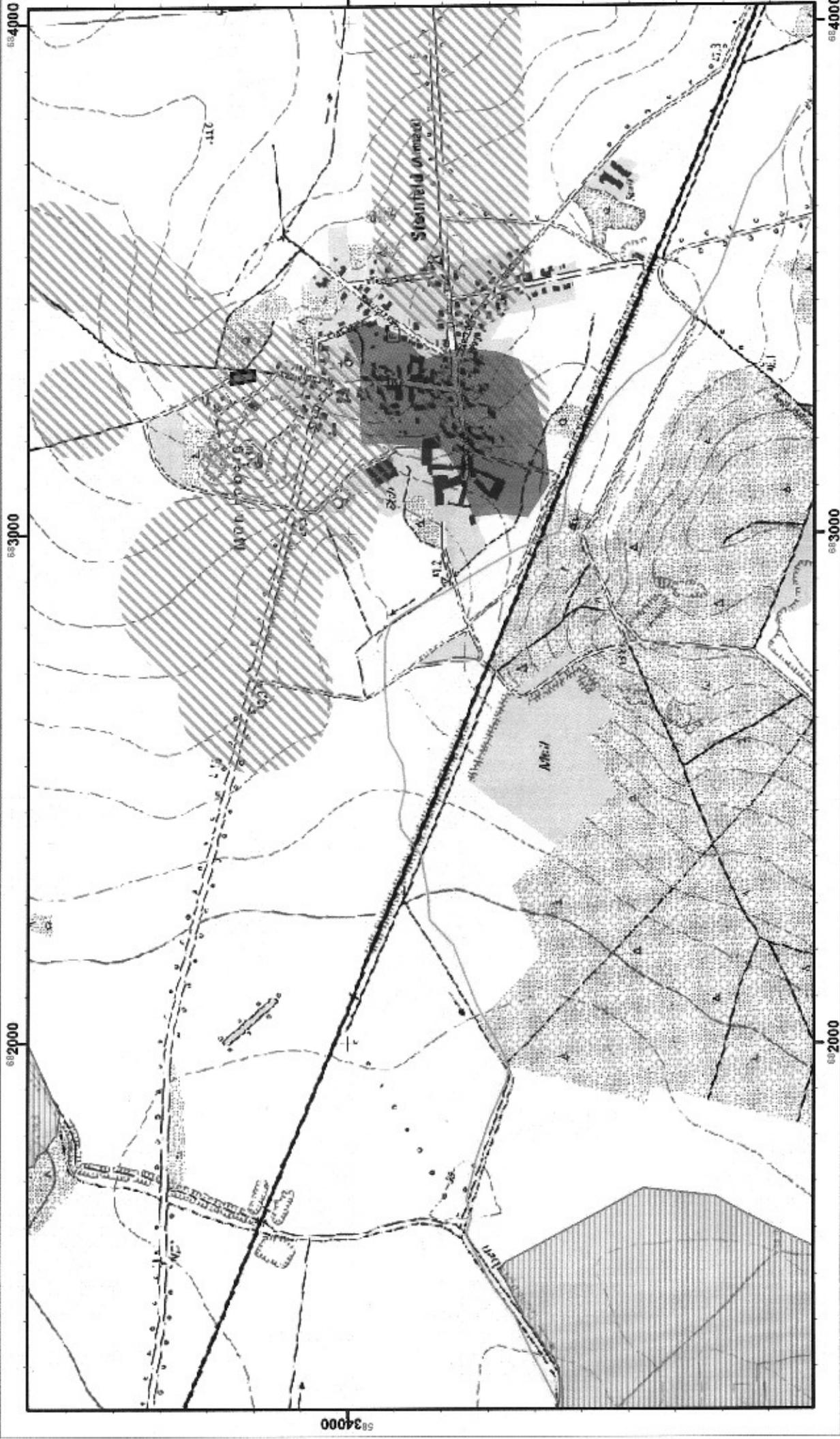
Anlage(n): - Kartierung bisher bekannt gewordener archäologischer Denkmale

Verteiler: - Landkreis Stendal, Untere Denkmalschutzbehörde

- LDA Abt. 2 (Fr. Schier - per E-Mail)

- Akte

Die Denkmale von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. ...A Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



### Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:10 000 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832



Erstellungsdatum 19.10.2023  
Ersteller Alper, Götz (galper)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)





SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Bismark (Altmark)  
Bauamt  
Breite Straße 11  
39629 Bismark (Altmark)

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark  
Steinfeld-West" der Ortschaft Steinfeld, Ortsteil Steinfeld**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Dähne,

mit Schreiben vom 11.09.2023 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (Solarpark) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

10.10.2023  
32-34290-902/1/25287/2023

Tim Kirchhoff  
Durchwahl +49 345 13197-438  
stellungennahmen.lagb@sachsen-  
anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)  
Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190  
www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Altbergbau liegen dem LAGB für die Planungsflächen nicht vor.

Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

### Geologie

#### *Ingenieurgeologie*

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns in den Bereichen des Vorhabens nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Geschiebemergel und -lehme vor. Aufgrund der bindigen Eigenschaften der Geschiebemergel bzw. -lehme kann es in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen zur Entstehung von Staunässe kommen.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197- 357)

#### *Hydrogeologie*

Grundwasser ist nach im LAGB vorhandenen Daten in Tiefen von 2 m bis 3 m unter Flur zu erwarten, wobei im Osten Grundwasser bereits in Tiefen von 1 m bis 2 m unter Flur wahrscheinlich ist.

Dr. Peter Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

### **Hinweis**

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff